

Der Unternehmer, der Nichtunternehmer und die Sprengstoffpudel

Ort der Tätigkeit gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a MWSTG ergibt. Dabei muss beachtet werden, dass es im Schweizer Recht keine Abgrenzung zwischen Werkleistungen und Werklieferungen gibt.

Aus Schweizer Sicht liegt also eine Werklieferung vor, die infolge einer Tätigkeit im Inland⁸ dort als erbracht gilt und somit nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt. CH kann seine Rechnung unter Hinweis auf seine Tätigkeit in Deutschland in jedem Fall und unabhängig vom Leistungsempfänger ohne Schweizer Mehrwertsteuer ausstellen. Da die Leistung als in Deutschland erbracht gilt, verzichtet der Schweizer Gesetzgeber auch auf Hinweise auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, weil es gemäß Schweizer Rechtsauffassung dem Schweizer Gesetzgeber nicht zusteht zu bestimmen, was im Ausland zu erfolgen hat. Dies ist bei einer Ortsbestimmung außerhalb der Schweiz alleinige Aufgabe des Staats, in dem sich der Leistungsort befindet. Nichtbesteuerungstatbestände werden dadurch ohne Einschränkung in Kauf genommen. Würde die Ausbildung in der Schweiz erfolgen, wäre dementsprechend die Schweizer Mehrwertsteuer von 8% bei einem steuerpflichtigen Leistungserbringer in jedem Fall geschuldet.

8 Vgl. Ausgangslage oben I.

VII. Zusammenfassung

Die Gleichmäßigkeit der Umsatzbesteuerung ist durch die Ortsbestimmung zur Regelung des Leistungsorts in den Fällen der kulturellen oder ähnlichen Leistungen und in den Fällen der Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen nicht gewährleistet. Ursache ist der Wortlaut des Gesetzes, der im Widerspruch zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie und zur gesetzgeberischen Absicht die Zielgruppe der Nichtunternehmer und der diesen gleichgestellten Personen nicht vollständig erfasst. Es mangelt in § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und c UStG an einer ausdrücklichen und vollständigen Beschreibung der Leistungsempfänger, die drei Gruppen umfassen, und zwar

1. den Nichtunternehmer,
2. den Unternehmer, der die Leistung nicht für sein Unternehmen bezieht, und
3. die nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht zugeteilt worden ist.

Rechtsprechung

Vorsteuerabzug

Kein Vorsteuerabzug bei Zuwendung von Erschließungsanlagen – Lieferung von Erschließungsanlagen durch Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung

UStG 1999 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 1b Satz 1 und Abs. 9a Satz 1 Nr. 2, § 4 Nr. 9 Buchst. a, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 und 2; 6. EG-Richtlinie Art. 4, 5, 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 17 Abs. 3; BauGB §§ 124, 127

1. Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme i.S.v. § 3 Abs. 1b UStG 1999 zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Änderung der Rechtsprechung). Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbar Ziele verfolgt, die ihn nach seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen würden.

2. Der Unternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er bei Errichtung von Erschließungsanlagen beabsichtigt, diese einer Gemeinde durch Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung der Anlagen unentgeltlich i.S.v. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG 1999 zuzuwenden. Dies gilt auch, wenn er bei der Herstellung und Zustimmung zur Widmung der Erschließungsanlagen – mittelbar – beabsichtigt, Grundstücke im Erschließungsgebiet steuerpflichtig zu liefern.

BFH, Urt. v. 13.1.2011 – V R 12/08

Vorinstanz: FG Köln, Urt. v. 30.1.2008 – 7 K 2926/04, EFG 2008, 897

Sachverhalt

1 I. Die Klägerin ist eine GmbH, deren Alleingesellschafterin die Gemeinde ist. Unternehmensgegenstand der 1994 gegründeten Klägerin ist der Erwerb, die Erschließung und die Veräußerung von Grundstücken, um das Grundstücksangebot für Gewerbebetriebe im Gebiet der Gemeinde zu verbessern.

2 Im Mai 1998 beantragte die Klägerin beim beklagten FA die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur umsatzsteuerrechtlichen Würdigung eines Erschließungssachverhalts. Die Klägerin ging dabei davon aus, dass es bei Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Gemeinde und der Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Gemeinde weder zu einem „Eigenverbrauch“ komme noch bei ihr der Vorsteuerabzug zu kürzen sei.

3 Da das FA die beantragte Auskunft nicht erteilte, teilte die Klägerin dem FA mit Schreiben vom 19.6.1998 und 28.9.1998 mit, dass sie nunmehr in tatsächlicher Hinsicht davon ausgehe, dass kein Erschließungsvertrag abgeschlossen werde und dass die nicht an gewerbliche Abnehmer zu verkaufenden Straßen und Flächen im Eigentum der Klägerin verblieben und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet würden.

4 Mit Schreiben vom 2.10.1998 teilte das FA der Klägerin mit, dass aufgrund des geänderten Sachverhalts davon auszugehen sei, dass die Klägerin „ohne Verein-